HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/7760/18

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Doll

Datum:
11.04.2018

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Kein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge" (Antrag der AfD-Fraktion vom 10.04.2018, eingegangen am 10.04.2018)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs-datum	Gremium
N	24.04.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	25.04.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:
s. Antrag der AfD-Fraktion vom 10.04.2018, eingegangen am 10.04.2018

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 16,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:
Antrag der AfD-Fraktion vom 10.04.2018, eingegangen am 10.04.2018

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun-gen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Stadt Lüneburg
Eing.: 10. APR. 2018
Nr. ..... Anl. .....

Fraktion Stadtrat Lüneburg

Absender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An
den Oberbürgermeister Herrn Mädge
den Rat der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

01 R 2. u. V.

Lüneburg, 10.04.18

Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüeneburg beantragt zur Ratssitzung am 30.05.2018:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

der Rat der Hansestadt Lüneburg möge beschließen, dass die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge in der Hansestadt erlässt. Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert den Oberbürgermeister auf, sich auf Landesebene für die Einhaltung der dort gemachten Zusagen gegen Fahrverbote einzusetzen.

Begründung:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.02.18 können Kommunen nunmehr grundsätzlich Fahrverbote für ältere Dieselautos verhängen. Eine vierwöchige Messaktion der Deutschen Umwelthilfe (DUH) im Februar an der mit am stärksten befahrenen Scholze-Kreuzung in Lüneburg hatte zum Ergebnis, dass nicht einmal dort der Durchschnittswert von Stickstoffdioxid, kurz NO2, der ermittelt wurde, dem amtlich zulässigen Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft überschritt. Trotzdem wird von verschiedenen Seiten ein Fahrverbot für bestimmte Dieselfahrzeuge in der Hansestadt Lüneburg gefordert.

Alternative für Deutschland · Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg
robin.gaberle@afd-kreis-lueneburg.de
www.afd-kreis-lueneburg.de

Von einem Fahrverbot für Dieselfahrzeuge wären nicht nur Berufstätige und Berufspendler betroffen, sondern auch der ÖPNV und Unternehmen. Insbesondere kleinere Handwerksbetriebe, die sich aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten nicht in kurzer Zeit einen neuen Fuhrpark aufbauen können, würden in existenzielle Schwierigkeiten geraten. Auch das Taxigewerbe und der Gewerbeverkehr würden vor große Probleme gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Gaberle
Stellv. Vorsitzender der
AfD-Fraktion

DEZERNAT III **Lüneburg, 23.05.2018**
mo-br **☎ 31 30**

01R

ü b e r

Herrn Oberbürgermeister Mädge

Antrag der AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg vom 10.04.2018 zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 30.05.2018
Kein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge in der Hansestadt

Stellungnahme der Verwaltung

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg aufgefordert werden, keine Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in der Hansestadt Lüneburg zu erlassen. Darüber hinaus soll der Oberbürgermeister aufgefordert werden, sich auf Landesebene für die Einhaltung der dort gemachten Zusagen gegen entsprechende Fahrverbote einzusetzen.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten am 12.04.2018 hat die Verwaltung aus Anlass der in der Antragsbegründung erwähnten Messaktion der Deutschen Umwelthilfe über die rechtlichen Grundlagen für den Erlass von Fahrverboten aus Gründen der Luftreinhaltung sowie über die sachlichen Voraussetzungen hierfür informiert. Auch unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 und der mit diesen Urteilen überprüften Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Stuttgart ist Voraussetzung für ein auf bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte beschränktes Verkehrsverbot für (bestimmte) Dieselfahrzeuge die Überschreitung der einschlägigen Schadstoffgrenzwerte. Für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO_2) ist dieser Grenzwert auf 40 µg/m³ im Jahresmittelwert durch § 48 a Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung festgelegt. Bei Überschreitung dieses Grenzwertes kommen verkehrsrechtliche Maßnahmen der beschriebenen Art im Rahmen eines verpflichtenden Luftreinhalteplanes oder als gesonderte Maßnahme in Betracht.

Diese Grenzwerte beruhen auf der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG, die Luftqualitätsziele zur Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt formuliert. Die Höhe der Luftschadstoffbelastungen muss regelmäßig durch Messungen oder Modellrechnungen ermittelt und beurteilt werden, was in Niedersachsen durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hildesheim erfolgt. Dieses hat jüngst im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz das Projekt HErmEliN (Hotspot-Ermittlung und Emissionskataster lagebezogen in Niedersachsen) durchgeführt, um im Rahmen des Projektes flächendeckend Orte mit den wahrscheinlich höchsten Luftschadstoffbelastungen (Hotspots) in Niedersachsen zu ermitteln. Nach Mitteilung des GAA Hildesheim im November 2017 wurden im Rahmen dieses Projektes für Lüneburg auf Grundlage der dem GAA vorliegenden Daten und der ihm durch die Hansestadt Lüneburg zur Verfügung gestellten Daten Schadstoffkonzentrationen deutlich unterhalb der relevanten Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid ermittelt. Anderes ergibt sich auch nicht aus der Hintergrundmessstation, die im Rahmen des Luftüberwachungssystems Niedersachsen (LÜN) durch das Gewerbeaufsichtsamt in der Zeppelinstraße nahe der Ostumgehung betrieben wird.

...

Vor diesem Hintergrund liegen nach dem Kenntnisstand der Verwaltung nicht die sachlichen und damit rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass eines partiellen Dieselfahrverbotes im Sinne des Antrages vor.

Im Übrigen hat die Verwaltung in der jüngsten Sitzung des Verkehrsausschusses am 17.05.2018 vorgetragen, welche Maßnahmen die Verwaltung kurz- bis mittelfristig ergreifen will, um die Luftschadstoffbelastung im Stadtgebiet – unabhängig von dem Erreichen bestimmter Grenzwerte – zu minimieren. Diese Maßnahmen werden auch nach wie vor als notwendig erachtet, da das Thema Luftschadstoffbelastung angesichts der Dieseldebatte zweifelsohne ernst zu nehmen ist. Vordergründig sieht es die Verwaltung daher als ihre Aufgabe, die notwendigen Schritte in Richtung Verkehrsvermeidung und Stärkung des Umweltverbundes einzuleiten.

Moßmann

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 132,00 €